

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wilhelm Becker GmbH & Co. KG, Sollingweg 40, 32427 Minden hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (ca. 7 Wochen) auf dem Grundstück der Kläranlage Steinhagen (Gemarkung Brockhagen, Flur 9, Flurstück 117) Grundwasser in einer Menge von bis zu 10.000 m³ zu entnehmen (Grundwasserabsenkung). Das geförderte Grundwasser wird über einen Sandfang in den Abrooksbach eingeleitet.

Nach §§ 5, 7 i.v.m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Angrenzend zur Vorhabenfläche befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Foddenbach-Landbach“, wo das Grundwasser in den Abrooksbach eingeleitet werden soll. Die Einleitung des geförderten Grundwassers wird dem anstehenden Oberflächengewässer direkt wieder zugeleitet und kann von dort in das ortsnah System versickern. Die temporäre Entnahme von Grundwasser ist für die Erweiterung eines Retentionsbodenfilters notwendig und beschränkt sich auf erwartungsgemäß niederschlagsreiche Monate. Erhebliche und nachhaltig negative Auswirkungen durch das Vorhaben werden ausgeschlossen. Eine erhebliche Betroffenheit von Fischarten, gewässergebundenen Lebewesen oder von naturschutzfachlichen Schutzgebieten ist hier nicht zu erwarten.

Ebenso ist festzustellen, dass sich die Vegetationszeit dem Ende zuneigt und eine Ertragsminderung auf landwirtschaftlichen Flächen, ebenso wie Trockenschäden an den angrenzenden (Galerie-) wäldchen, vernachlässigbar sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 13. Dezember 2022

Az: 54.01.01.54-044

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Moritz Walczak